

meister Grafen Heinrich v. Ploczk.⁹⁾ Von diesem rührt natürlich auch der Schluss des Transsumpts her, der nach dem schwarzen Hausbuch mit den Worten: „Tandem vero cum nos commendator in Balga essemus“ beginnt. Da Heinrich v. Ploczk Landmeister und nicht Comthur von Balga war, so ist das Wort „commendator“ ein Einschleibsel, welches einem Abschreiber nur zu leicht in die Feder kommen konnte. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ergibt sich schon daraus, dass der damalige Comthur von Balga, „Heinrich v. Eisenberg“ ausdrücklich unter den Zeugen erwähnt wird. Wir haben also das Wort „commendator“ ohne Weiteres weggelassen.

Sind wir so über die Aussteller der Urkunde im Klaren, so ist die zweite wichtige Frage: Für wen wurde die Urkunde ausgestellt, oder wer war im Besitz derselben und machte sie für seine Begüterungen geltend? In Bezug auf den letzten Theil der Frage giebt das schwarze Hausbuch genügende Auskunft.

Unsere Urkunde führt dort, die Ueberschrift: „Jorg v. Quelitten Handvest.“ Jorg v. Quelitten hiess eigentlich Jorg Rabe, hatte das Gut Quelitten von Zander v. Nemritten gekauft und verkaufte dasselbe Mittwoch nach Oculi 1504 an Jacob Buchwald.⁷⁾ Da unsere Urkunde amtlich als die seinige anerkannt war, so geht daraus aufs Deutlichste hervor, dass unter dem ehemaligen Felde „Stantheinen“ nur Quilitten verstanden werden kann. Dieses Feld wurde nun nach der Urkunde vom Orden gegen das Feld „Perapien“ oder „Pocarpian“ ausgetauscht.

Da Pocarpian dem Kersten und seinen Brüdern und Erben als Beihilfe zum Hauptgut Perdegarbe verliehen wurde, so müssen sowohl die sechs Haken im Felde Pocarpian, wie die im Felde Stantheinen in der Nähe des Hauptguts gelegen haben, welches auch nach dem Tausch im Besitz der Familie Kerstens blieb. Wir sind mithin beim Aufsuchen dieser Ortschaften auf die Umgegend von Quilitten oder dem angrenzenden Bladiau angewiesen. Hier weist auch noch das nordwestlich von Bladiau gelegene Vorwerk „Kerscheiten“ oder „Kirscheiten“ mit

⁹⁾ 1307 — Sept. 1309.

⁷⁾ Rogge, Das Amt Balga, Altpr. Monatschr. VI, S. 503 Nr. 151.